

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **13 (1904)**

Heft 41

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnement:

Für die Schweiz:

- 1 Monat Fr. 1.—
- 3 Monate „ 2.60
- 6 Monate „ 4.60
- 12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:

- (Porto inbegriffen)
- 1 Monat Fr. 1.25
- 3 Monate „ 3.50
- 6 Monate „ 6.—
- 12 Monate „ 10.50

Verens-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.

Verens-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Abonnements:

Pour la Suisse:

- 1 mois . . Fr. 1.—
- 3 mois . . „ 2.50
- 6 mois . . „ 4.50
- 12 mois . . „ 8.—

Pour l'Etranger:

- (Port compris)
- 1 mois . . Fr. 1.25
- 3 mois . . „ 3.50
- 6 mois . . „ 6.—
- 12 mois . . „ 10.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

13. Jahrgang | 13^{me} Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Verantwortlich für die Redaktion und die Herausgabe: Der Chef des Centralbureaus, Otto Amstler, Basel. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

An die tit. Mitglieder

und Abonnenten, die jweilen den Winter über ihren Wohnort wechseln, richten wir hiermit die höll. Bitte, uns rechtzeitig ihre Abreise anzuzeigen, damit die Änderungen in der Spedition des Vereinsorgans vorgenommen werden können und der regelmässige Erhalt desselben keinen Unterbruch erleidet.

Die Expedition.

MM. les Sociétaires

et abonnés qui, pendant l'hiver, changent leur domicile, sont priés d'aviser à temps notre bureau de leur départ, afin d'éviter des irrégularités dans l'expédition de l'organe social.

L'Administration.

Ein Sturm im Wasserglas.

Wie alljährlich um diese Zeit, tauchen auch jetzt wieder in der ausländischen Presse Einwendungen auf, die einen Boykott der Schweiz seitens der Fremden befürworten. Da man an diese Geschichten nachgerade gewöhnt ist und solche alarmierende Artikel, weil jeder tatsächlichen Grundlage entbehren, von den unser Land seit Jahren besuchenden Fremden ignoriert werden, ist es eigentlich kaum der Mühe wert, diesen von hirnwitzigem Fanatismus diktierten Auslassungen entgegenzutreten. Wenn wir uns aber im Nachfolgenden trotzdem mit zweien solcher Pressstimmen beschäftigen, so geschieht dies nur, um darzutun, wie lächerlich und haltlos derartige Anschuldigungen sind.

Im ersten Falle gehen die Hornstöße von der „Rad-Welt“, einem in Berlin erscheinenden Organ für die Gesamt-Interessen des Radfahrens und des Kraftfahrwesens aus. Es wird in dem mit „Solamen miserum“ überschriebenen Artikel über die Bestimmungen Klage geführt, denen sich in der Schweiz die Motorwagenfahrer zu unterziehen haben. Es geht aus dieser Schimpferei neuerdings hervor, dass man im Ausland nun einmal nicht im Stande ist, unsere eigenartigen territorialen Verhältnisse zu würdigen und nicht bedenkt, dass angesichts unserer so verschiedenartigen Bodenbeschaffenheit der Automobilverkehr ganz anderen Vorsichtsmassregeln unterworfen sein muss, als in Ländern, wo die weite Ebene und das Flachland dominieren.

Wird nun der vernünftige Beurteiler, und deren gibt es sehr viele auch im Ausland, zugeben müssen, dass der Erlass scharfer Strafbestimmungen angesichts der manchmal exorbitanten Rücksichtslosigkeit der Autler ein durchaus gerechtfertigter Akt der Selbstwehr ist, so darf auch nicht in Abrede gestellt werden, dass schon und hauptsächlich in der Innerschweiz Fälle von Massregeln gegenüber Automobilisten vorgekommen sind, die als lästige Chikane taxiert werden müssen. Da aber Fehlgriffe überall und auf jedem Gebiet vorkommen können, sollte man sich hüten zu generalisieren und kurzweg das ganze Land zu beschimpfen, wie dies in der eingangs zitierten „Rad-Welt“ geschehen ist. Die Redaktion jenes Blattes leistet sich nämlich im Anschluss an ihre Betrachtung über die Bestimmungen, denen der Automobil-Verkehr in der Schweiz untersteht, folgenden plumpen Ausfall:

„Da die Schweiz zu drei Vierteln von der Fremden-Industrie lebt, sollte da wirklich mit Ernst an die Idee eines allgemeinen Boykotts herantreten werden, wie ihn der Pariser Auto — die französischen Automobilisten sind dort am zahlreichsten und also auch am unverschämtesten geschlöpft worden — vorschlägt.

Gewiss, die Schweizer Landschaft ist schön. Aber andere Teile der Alpen, Tirol, die französischen und italienischen Alpen sind ebenso schön. Gilt's dort weniger Bergbahnen und stellenweise weniger bequeme Wege, so entschädigt dafür das Fehlen der widrigen Schweizer Wirtshausgarnerei und der Verkehr mit treuerherzigen biederen Bergbewohnern, die ja auch leben und Geld verdienen wollen, aber doch im Touristen nicht nur das Auspländersubjekt erblicken. Gelingt die Durchführung eines derartigen Boykotts auch nur ein Jahr lang, so erscheinen auf den nächstjährigen Automobilistentagen überall Abordnungen der biederen Schweizer in Frack und Claque und bitten himmelhoch: Lieber Autler, lehr' dich wieder, wir wollen's ja nie wieder tun!

Der Ausdruck „widrig Schweizer Wirtshausgarnerei“ ist so blöde, dass es eigentlich kaum der Mühe wert erscheint, darauf hinzuweisen, wie selbst in auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften immer und immer wieder betont wird, dass man nirgends so billig und so gut reise, wie in der Schweiz.

Ein anderer Unzufriedener, diesmal ein Russe, lässt sich in der „Revue Russe“ vernehmen, indem er behauptet, dass Russland in seinem gegenwärtigen Kriege mit Japan sich keineswegs der Sympathien der Schweizer Presse erfreue, obwohl die Schweiz seitens Russland nicht das Geringste zu befürchten habe. Diplomatische Vorstellungen gegen ein solches Verhalten wären überflüssig und wahrscheinlich auch nutzlos. Desto erfolgreicher würde sich eine Boykottierung der Schweiz durch die Russen gestalten, die alljährlich ansehnliche Summen in Luzern, Interlaken, und anderwärts zurücklassen. Statt ihr Geld nach der Schweiz zu tragen, sollten die patriotischen Russen Savoyen, das Dauphiné, die Auvergne oder die Pyrenäen besuchen, wo sie nur freundliche Gesichter und freundschaftliche Gefühle antreffen würden. „Die Schweizer werden dann sehen“, schliesst der Artikel drohend, „ob sie bei ihren japanischen Freunden die Absatzgebiete finden werden, die Russland ihnen bot, und ob es klug ist, dass ein Land, das fast ausschliesslich von den Hilfsquellen lebt, die das Ausland ihm verschafft, einen seiner bedeutendsten Kunden herausfordert und in grösster Weise beschimpft.“

Auch diese Auslassung entbehrt jedes seriösen Hintergrunds. Es ist doch wohl selbstverständlich, dass unsere Presse nicht dem Beispiel der russischen Zeitungen, die die Erfolge der Japaner möglichst zu verschleiern suchen, folgen kann. Die schweizer Blätter sind ihren Lesern eine objektive Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse schuldig; ganz abgesehen davon haben es unsere massgebenden Zeitungen noch niemals an der aufrichtigen Anerkennung und Bewunderung der Tapferkeit und Ausdauer der russischen Truppen, wie diese insbesondere in der Schlacht bei Liaujang zu Tage trat, fehlen lassen. Es können daher die Auslassungen des Einsenders der „Revue Russe“ ebenfalls nicht ernst genommen werden.

Hartungs Klage kostenfällg abgewiesen.

Das Amtsgericht in Koblenz hat den Verlag sogenannter „Komplemente“ zu Reisebüchern (M. von Hartung in München) mit einer Klage gegen Herrn Aug. Maiwald (Hotel Maiwald) in Koblenz auf Zahlung von 60 Mk. für ein Inserat, das Hartung in der bekannten Art aufgenommen hatte, durch Urteil vom 8. September kostenfällg abgewiesen. In den Gründen des Urteils ist u. a. gesagt, „dass das Angebot der Firma auf Irrführung berechnet ist. Dass die

blasse Nichteinsendung eines Inserats mit dem Fragebogen den Kläger berechtigten solle, ein solches Inserat aufzunehmen, ist vollständig in den Hintergrund gerückt und nicht mit der Bestimmtheit und Klarheit zum Ausdruck gebracht, die von einer so wichtigen Klausel verlangt werden muss, wenn Treu und Glauben nicht verletzt werden sollen. Der betreffende Fragebogen lasse über die Täuschungsabsicht keinen Zweifel. Dass in dem Angebot der Vordruck sagte: „In Ihrem Interesse genau zu lesen“, sei unbedeutend. Der Empfänger könne nicht annehmen, dass der Absender damit auf die Schlingen und Fesseln habe aufmerksam machen wollen, die der Text des Angebots birgt und dass er mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und zu beseehen sei, damit man diesen nicht zum Opfer falle. Der Vorwurf sei begründet, dass Kläger unter Missbrauch des Namens Baedeker auf dem Inseratenfanz ausgegangen und die Empfänger durch den Namen Baedeker getäuscht habe. Die Bedeutung des Namens Baedeker auf dem Gebiete der Fremdenführer sei so weltbekannt, dass darüber kein Wort zu verlieren sei und dem Beklagten ohne weiteres geglaubt werden könne, dass ihn lediglich der Hinweis auf Baedeker veranlasst habe, den Fragebogen zu beantworten. Der Kläger bestreite dies mit Hinweis auf den Satz eines Angebotes, dass er zu der Firma Karl Baedeker keine Beziehungen unterhalte. Auch dieser Hinweis sei kanzenhüch für das betrügerische Vorgehen des Klägers; denn durch den folgenden und mit fetten Buchstaben gedruckten Satz: „wir allein haben das Recht, Inserate aufzunehmen“ werde der Anschein erweckt, als ob lediglich bezüglich der Inseraten-Aufnahme keine Beziehungen zu Baedeker beständen, während im übrigen der durch das Wort „Komplement“ vorgespiegelte Zusammenhang mit Baedeker aufrecht erhalten werde. Wollte Kläger wirklich den Namen Baedeker für seine Zwecke sich nicht dienstbar machen, so sei nicht ersichtlich, wozu er ihn mit den grössten, in dem Formular verwendeten Schriftzeichen an die Spitze des Angebots setzte. Steht hiernach fest, dass das Vorgehen des Klägers auf Täuschung berechnet war und dass der Beklagte dieser Täuschung zum Opfer gefallen ist, so bedarf es keines weiteren Eingehens mehr auf die übrigen Einwendungen des Beklagten, um die Klage nicht gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

„Ein praktischer Ausgleich.“

Unter dieser Spitzmarke brachte ein Berner Blatt auch die von uns reproduzierte Mitteilung, dass, um den Ausfall beim Konsum von feinen Weinen zu decken, eines der ersten Hotels der Innerschweiz mit Beginn der nun zu Ende gegangenen Saison die Preise aller Mineralwasser um 50 Cts. erhöht und damit insofern gute Erfahrungen gemacht habe, als nicht eine einzige Reklamation wegen zu hoher Preise für diese Wasser erhoben worden sei. Dazu bemerkt nun die „Balneologische Zeitung“, dass sie ein solches Vorgehen nicht praktisch nennen könne. „Mineralwasser gehört heutzutage nicht bloss in jede bessere Haushaltung, sondern vor allem in jedes bessere Hotel, ebenso gut wie Kaffee, Bier und Wein. Leider sehen wir vielfach in Hotels, Eisenbahn-Speisewagen etc., dass gerade für Mineralwasser ein ein- bis zweifacher Ein-

kaufpreis als Detailpreis festgesetzt wird. Die rheinischen Mineralwässer kosten durchschnittlich 20 Pf., den Wirten meist weniger, das Publikum muss aber 50, 60, auch 70 Pf. dafür bezahlen. Von verständigen Wirten haben wir oft gehört, dass Leute, die sich zur guten Stunde bei gutem Stoffe einmal festsetzen, nicht nur viel eher noch zu einer weiteren Flasche sich entschliessen, wenn sie ein gutes natürliches Mineralwasser daneben trinken, sondern dass selbst der Genuss einer grösseren Menge von Alkohol am anderen Morgen lange nicht die katzenjämmerliche Stimmung hervorbringt, wenn zu dem Weine Mineralwasser getrunken worden ist. Dass auf Gewohnheitstrinker oder auch nur regelmässige Trinker Wein oder Bier auf die Dauer lange nicht so schädlich wirkt, wenn sie einen Sauerbrunnen daneben trinken, ist wissenschaftlich zur Genüge festgestellt. Die Wirte haben also keinen Nachteil, sondern eher einen Vorteil, wenn sie Mineralwässer führen. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so handelt doch ein Wirt verständlich, wenn er für einen Artikel exorbitante Preise festsetzt, dessen wirkliche Preisliste das Publikum sehr wohl kennt. Es wird und muss von der Uberteuerung bei der einen Rechnungsposition dann seine Schlüsse auf die anderen ziehen. Die Wirte können sich aber auch ganz unmöglich der Tatsache verschliessen, dass neben vielen Kranken auch das Damenpublikum auf Genuss des Mineralwassers Anspruch hat. Gerade Damen reisen viel allein in der Schweiz, wie jeder weiss, der in den Sommermonaten die Schweiz besucht. Es ist geschäftlich unklug, durch Verteuerung eines notwendigen Artikels sich in den Ruf der Teuerkeit zu setzen. Wenn die Schweizer Wirte sich dagegen sträuben, dass eine gewisse Klasse von Reisenden an der Table d'hôte Wasser trinken, um nachher im eigenen Zimmer mit mitgebrachtem Cognac der Lebensflamme ordentliche Mengen zuzuführen, so ist dagegen nichts zu sagen. Das trifft aber nur auf wenige Reisende zu.“

Aus der guten, alten Zeit.

Kulturgeschichtliche Skizzen

von Dr. Reinhold Günther, Basel.

(Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.)

I. Die Postfahrt.

Noch vor fünfzig Jahren war die gelbe Postkutsche eines der Hauptverkehrsmitel im Schweizerlande. Wer nicht mit eigenem Fuhrwerk reiste, oder als grosser Herr nur die Pferde der Poststationen in Anspruch nahm, der pries sich glücklich, wenn er ein Plätzchen in dem oft recht schwerfällig dahinhumpelnden Wagen fand, der langsam bergauf und nicht allzu schnell bergab fahrend, die Passagiere von Stadt zu Stadt führte.

Stefano Francsini, der spätere Bundesrat, berichtet um 1829: „Vieles ist in den letzten vierzig Jahren von unseren Regierungen getan, worden, um die Briefpost besser einzurichten. Hingegen ist nur in wenigen Teilen der Schweiz an die Errichtung von Pferdeposten und die Erstellung von Postwagen für Reisende gedacht worden. Zürich, Bern, Basel, Aargau, Waadt und Genf sind im Postwesen wohl am weitesten vorgeschritten. So ist nach Angabe des Nouvelle Vaudois (1826, No. 67) auf der Strasse von Lausanne nach Genf, der Postdienst am besten in der ganzen Schweiz bestellt. Für die 11 Stunden Wegstrecke bezahlt die Person nur 4 Schweizerfranken, dagegen für die 17 Stunden von Lausanne nach Bern 12 Franken

Im Aargau zahlt der Reisende einen halben Franken für jede Wegstunde. In Graubünden geht der Postwagen von Chur nach Bellinzona in höchstens 34 Stunden und von Chur nach Ragaz braucht er 3. Für den zuerst genannten Weg zahlt man im Sommer 18 und im Winter 24 Franken, für den zweiten zu jeder Zeit 2 1/2 Franken. ... Im Kanton Tessin hat der Postwagen, welcher zweimal wöchentlich kommt und geht, für die Reisenden genügend Platz. Die Kutschen sind gut und die Fahrt keineswegs langsam, aber die Preise sind zu hoch. So zahlt man von Mailand bis Chiasso für 28 italienische Meilen nur 3 1/2 Franken, für die 15 Meilen von Chiasso bis Lugano jedoch ebensoviel.⁴

Der Reiseschriftsteller Ebel tadelt um 1810 ebenfalls die zu hohen Fahrpreise in der Schweiz. „Das Reisen in der Schweiz“, sagte er, wird eigentlich durch den hohen Fuhrlohn und das langsame Fahren, wodurch öfters Einkehrer notwendig wird, kostspielig. ... Man muss für zwei Pferde täglich 6 bis 8 Gulden, jeden Tag doppelt wegen der Rückreise, also 12 bis 16 Gulden täglich zahlen, wobei das Trinkgeld für den Kutscher noch nicht gerechnet ist, welches täglich wenigstens auf 1/2 Gulden angeschlagen werden muss. Bisweilen fordern die Pferdeverleiher nur 3 Gulden täglich für das Pferd; man denkt einen billigen Mann gefunden zu haben und ist doch der Betrogene, denn da rechnen sie nur einen Tag mehr an. ...“

Fünfundzwanzig Jahre später, um 1835 hatte sich das Fahrpostwesen freilich schon soweit entwickelt, dass man nur noch in seltenen Fällen, die privaten Fuhrwerke in Anspruch nahm. Aber wie einfach muten uns doch die Verhältnisse an, wenn wir beispielsweise vernehmen, dass zwischen Zürich und Aarau nur eine täglich einmal verkehrende Postverbindung bestand, d. h. ein im Sommer zwölfplätziger und im Winter ein neunplätziger Wagen lief. Von Zürich nach Genf fuhr man in 36 bis 40 Stunden und zahlte dafür etwa 40 Franken Transportgebühr.

Erst im Frühjahr von 1844 fanden interkantonale Besprechungen über die Einrichtung eines schnellen Extrapostenlaufes von Genf nach Basel über Neuenburg und Solothurn statt. Der Kanton Bern setzte diesen Bemühungen einen passiven Widerstand entgegen, um den Lohnkutschern keine staatliche Konkurrenz zu machen und Solothurn erweckte durch den Betrieb der Personenpost überhaupt nur wenig Vertrauen. Wenigstens findet sich in dem zu Burgdorf erscheinenden Berner Volksfreund (1844, No. 28) folgender Notschrei aus Solothurn:

„Ich las vor einigen Tagen in öffentlichen Blättern, die Postverwaltung von Solothurn sei sehr tätig, um bei den benachbarten Kantonen und namentlich bei Bern, der Extrapost Eingang zu verschaffen und dieselbe so bald als möglich ins Leben zu rufen. Ich will nun nicht untersuchen, ob das Institut der Extraposten von wesentlichem Nutzen sei oder nicht; wir Handlungsreisende legen kein grosses Gewicht darauf, es mag hingegen für Reisende, welche für ihr Vergnügen reisen, angenehm sein, wenn Ordnung und Regelmässigkeit im Dienst ist — hingegen möchte ich der Postregie von Solothurn den wohlmeinenden Rat geben, zuerst dafür zu sorgen, dass die bestehenden Postkurse dergestalt bedient würden, dass der Fussreisende den Eilwagen, ohne sich sehr im Gehen anstrengen zu müssen, nicht weit hinter sich zurücklässt. Wer kaum auf seinen Füssen stehen kann, der soll es nicht wagen, über die Barriere zu springen. Vor acht Tagen (im März) reiste ich von Bern nach Solothurn, kam in dieser Stadt statt morgens 5 Uhr, um 9 Uhr an — blieb also volle 10 Stunden unterwegs, um 9 Stunden zurückzulegen. Die ausgehungerten Pferde, welche den Eilwagen fortziehen sollten, allein wegen Entkräftung und Mattigkeit selbst gegen die unausgesetzten Schläge des Postillons gefühllos blieben, überzeugten mich, dass im Kanton Solothurn noch kein Gesetz über Tierquälerei existiert. In der vorigen Woche mussten, wie man mich versicherte, mehrere Postpassa-

gere 5 Stunden auf einen Beiwagen zur Basler Diligence warten, indem keine Pferde (im tiefsten Winter!) zur Expedition ausfindig gemacht werden konnten, um die eingeschienenen Passagiere nach Basel zu befördern. Bei solchen Umständen bliebe einer umsichtigen, für die Beförderung des öffentlichen Verkehrs tätigen Postverwaltung andres zu tun übrig, als sich um das Extrapostwesen zu kümmern. Sonst läuft der ganze Kanton Solothurn Gefahr — die Reputation für seine tüchtigen und anerkannt schönen Pferde einzubüssen.“

Solche Missstände waren es aber nicht allein, die das Reisen mit dem Postwagen höchst un bequem machten. Vor allen Dingen stand es mancherorts vor siebenzig Jahren recht böse bestellt um das Strassenwesen. Ausser jenen Chausseen, die schon das alte Bern seit 1740 gebaut hatte und ausser den zwischen 1820 und 1830 geschaffenen Alpenstrassen, kannte die Schweiz eigentlich nur mehr oder minder fahrbare Karwege. Zürich war der erste Kanton, der 1831 ein den Forderungen der neuen Zeit angepasstes Strassengesetz erhielt, indes es besonders in den kleinen Kantonen mit derartigen Fortschritten noch lange genug bedenklich haperete. Die Zeitungsblätter jener Jahre sind reichlich versehen mit Berichten über schwere Unfälle auf den Strassen. Erhebliches Aufsehen erregte beispielsweise ein Geschehnis, das sich am 3. Mai 1837 auf der Strasse von Zug nach Arth ereignete. Ein Geschäftsreisender namens J. A. Helm aus Freiburg im Breisgau war in dunkler Nacht mit seiner Chaise bereits auf Schwyzgebiet gelangt, als plötzlich die Strasse ins Rutschen kam und den Unglücklichen samt Ross und Fuhrwerk in den See sinken liess, wo Mann und Pferd ihren Tod fanden. Gelegentliche Klagen, die noch später in öffentlichen Blättern laut wurden, zeigten, dass man in Schwyz trotz einer solchen Katastrophe kaum daran dachte, das Strassenwesen zu verbessern. Wandel schuf darin erst die nach 1848 beginnende Entwicklungsperiode des Verkehrs.

Annehmlichkeiten für die Postreisenden gab es aber auch und das waren die ausnahmslos gut gehaltenen Wirtshäuser, in denen man etwa zu Mittag speiste, oder über Nacht blieb. Man fand diese gastlichen Stätten allerorten an den grossen Poststrassen; gehörten sie doch zumeist auch den Pferdehaltern. Und die Wirtse setzten ihren ganzen Stolz darein, die einkehrenden Gäste trefflich zu bedienen. Grosse Reklame wurde noch nicht gemacht. Höchstens dass eine bescheidene Inschrift am Hause den Reisenden aufmerksam machte. Etwa in der Art, wie wir solche Ankündigung noch heute am „Storch“ in der Unterstadt zu Freiburg im Üechtland lesen und lauten:

Zum Storch
Der Storch macht sein Complement,
Und Offertiert Gut Logement;
Zu Fuss und zu Pferd hast gut Quartier,
Und um ein Billiges wohl Tractiert.
Ob schon der Storch kein Adler,
Hat doch so vil Erworben,
Er braucht auch keinen Tadel,
Credit ist bey ihm Gestorben.
1717.

* Kleine Chronik. *

Arosa. Frau A. Stadlin hat ihr Hotel Rhäia an Herrn Ferd. Habets käuflich abgetreten.

Das Basler Stadtkücher ist in der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober vollständig niedergebrannt.

Vevey. Das neue Grand Hotel Mont Pélerin ist am 2. Oktober feierlich eröffnet worden.

Alpine Literatur. Herr Dr. Dübi in Bern zeigt die Herausgabe eines „Hochgebirgs-Führer für die Schweizeralp“ an.

Locarno. Herr Eduard Frigge wird sein Hotel, das er bisher unter dem Namen Belvoir auf Lac betrieb, als Hotel Zürcherhof weiterführen.

Basel. Herr Paul Zurich-Stiegeler in Dürheim hat die Leitung des Hotel Baslerhof übernommen.

Das erste polnische Hotel in Berlin ist Unter den Linden eröffnet worden. Inhaberin und die gesamte Bedienung sind polnischer Nationalität.

Colmar. Das Hotel Central, das von der Brauerei Sedlmayr in München käuflich erworben wurde, wird jetzt abgebrochen und in dem Hause wieder ein Restaurant ersten Ranges eröffnet.

Gottschalkenber. Das abgebrannte Hotel soll nächstes Jahr wieder aufgebaut werden. Die Liegenschaft wurde von einem Zürcher Konsortium erworben.

Hotelpartiers und Gesandtschafts-Attachés. Wie der Lausanner „Revue“ mitgeteilt wird, befinden sich unter den Anmeldungen für die vakanten Stellen bei den schweizerischen Gesandtschaften auch solche von Hotelpartiers.

Un Congrès de l'Industrie hôtelière française se tiendra à Toulouse les 21 et 22 octobre prochain. Ce Congrès est placé sous le patronage du Touring-Club, des Compagnies de chemins de fer d'Orléans et du Midi, de la Société de Géographie, du Club-Alpin et du Syndicat général de l'Industrie hôtelière.

Man kann es nie allen recht machen. Im „Verband“ kritisiert ein Einsender P. H. aus Zürich die zwischen Prinzipal und Angestellten im Hinblick auf das neue Genfer Ruhegesetz erzielte Vereinbarung auf schöne Weise, indem er schreibt: „Das für Mann 2 Paas brummen und die übrigen Kosten zu tragen hat.“

Strasser Leichtsinns. Ein junger Mann hatte vor 4 Jahren in einem Zürcher Hotel als Schenk-kursende gedient und einige Löffel, Messer und Gabeln mitlaufen lassen. Er hatte inzwischen geheiratet; nach einem gelegentlichen „Zwischenfall“ mit seiner Frau ging diese hin und denunzierte ihren Mann, er habe gestohlene Löffel zu Hause. Sie hat nun den Trost, dass ihr Mann 2 Paas brummen und die übrigen Kosten zu tragen hat.

Str. sa. Das Hotel des Iles Borromées ist um einen stattlichen Anbau mit 85 Betten vergrössert worden. Derselbe erhält hauptsächlich komplette, abgeschlossene Appartements, ferner einen eigenen correspondant de lettres, Zentralheizung, grosses französisches Veranda-Restaurant, American Bar; das Ganze ist flankiert von einem hohen Aussichtsturm. Die Eröffnung erfolgt im März 1905 unter dem Namen Grand Hotel et des Iles Borromées. Im Mai wird auch die Bahn von Simplicon nach Arona dem Betrieb übergeben werden.

Un concours d'installation de chambres d'hôtel sera organisé au prochain Salon d'Automobile à Paris. Il s'agit de faire naître entre les hôteliers une louable émulation et de créer des types de chambres qui correspondent aux nécessités de l'hygiène et aux besoins de voyageurs. Trois catégories sont établies: les hôtels de premier ordre pour grandes villes et villas d'eau; les hôtels moyens pour les villos secondaires et les auberges. Les premiers prix touchent à 2000 fr. en l'honneur des deux premières catégories, et 1000 fr. pour la troisième, sans compter les médailles d'or, de vermeil et argent.

Karlsbad. Ausser dem Projekt der Erbauung eines grossen Hotels auf den sogenannten Helenen-höfgründen wird, wie der „Verband“ berichtet, von einer Gesellschaft Schweizer, Hotelbesitzer, der ein englisches Kapitalienkonsortium zur Seite steht, ein anderes Unternehmen ins Auge gefasst. Es handelt sich um die Erbauung zweier Riesenhöhen-hotels auf dem Veitsberge und auf dem Berge nächst der Stadt Karlsbad. Die beiden Hotels werden durch eine separate Drahtseilbahn führen, und die beiden Hotels würden durch eine längs des Bergrückens führende elektrische Bahn verbunden werden.

Bergün. Die von der Bankfirma Gyr, Krauer & Cie. in Zürich finanzierte Hotelunternehmung „Ver-einigte Hotels Bergün A.-G.“ ist konstituiert worden. Das Gesellschaftskapital beträgt 400,000 Fr., wozu ein ebenso grosser Betrag an Obligationen kommt. Die Eröffnung des neuen Hotels ist für die Saison 1906 in Aussicht genommen. Der Verwaltungsrat der neugegründeten Aktiengesellschaft besteht aus den Herren: J. P. Schmidt, Landammann, in Filisur, als Präsident; Ernst Gyr-Guyer, Bankier, in Zürich, als Vizepräsident; J. Töndry-Zender, Bankier, in Samaden; J. Cantieni, Rechtsanwalt, in St. Moritz; Bernhard Cloetta, Privatier, in Bergün; Nikolaus Battaglia, Kreispräsident, in Ruoz, und Val Accola, alt-Kreispräsident, in Filisur.

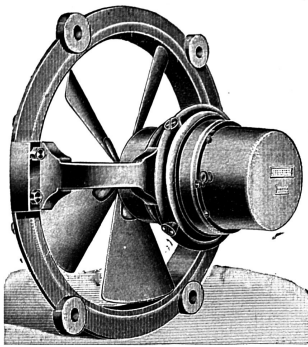
Aus der Geheimküche eines Weinfabrikanten. Einem Mannheimer Blatt wird über den Bedarf eines in Landau in der Pfalz wohnenden Weinhändlers auf Grund einer Strafammerverhandlung berichtet. Der gute Mann brauchte u. a.: 87 Kilo Kakao, ferner 68 Zentner Rosinen, 5 1/2 Zentner Tamarinden, 14 Kilo Weinsteinstärke, 180 Kilo Glyzerin, 15 Kilo Kali, 61 Kilo Asche und Pottasche und zu allerletzt auch eine gewisse Portion „Blumenwein“, um einen „Analysen-gestern“ zusammenzuzuppen. Einem Weinkontrollierer war es gelungen, diesen Küchenzettel aus den Büchern der verschiedenen Lieferanten zusammenzustellen. Auch „Linsen“ waren bestellt, sie erwies sich aber als Rosinen, und der „Kakao“ ent-puppte sich als Glyzerin. Mit diesem Material liess sich allerdings ein „Wein“ herstellen, von dem 1000 Liter 170, 180 und 190 Mark kosteten. Das Linsen-gericht, das sich dieser Weinmacher eingebrockt hatte, kam ihm aber auch teuer zu stehen, nämlich 8 Tage Gefängnis und 1800 Mark Geldstrafe.

Montreux. L'Assemblée générale des actionnaires des Hôtels National, Cygne et Loriaux a adopté à l'unanimité les propositions du Conseil d'administration concernant l'approbation des comptes, la fixation du dividende à 5% et la création d'une réserve spéciale de dividende à laquelle a été attribué une somme de fr. 12,000. Le Conseil d'administration, composé de MM E. Vuichoud, A. Emery, M. Morel-larcet, L. Emery et J. Ruswasy a été confirmé pour une nouvelle période de 3 ans. Après un exposé de M. Jost, architecte, sur la construction du nouvel hôtel Montreux-Palace, l'Assemblée a également ratifié à l'unanimité l'acquisition de nouveaux terrains à Vevey pour la somme de 180,000 fr. et autorisé le Conseil de contracter un nouveau crédit de 500,000 fr. destiné à faire face aux dépenses de la nouvelle construction.

Der abstinentzerliche Terrorismus treibt immer schönere Blüten. Das „Zofinger Tagblatt“ erzählt nämlich nachfolgendes starke Stück: „Am Mittwoch, den 7. September, fuhr die Guidenkom-pagnie 8 von Weinfelden per Extrazug in Zug vorbei nach Schwyz. Hier hatte der Zug eine Viertel-stunde Aufenthalt. Da die Kavalleristen ihre Plätze nicht verlassen durften, war das Büffet öffrig ge-benüht, den Soldaten das Trinken in die Wagen zu ver-schaffen. Die Herren Offiziere wollten aber nicht gestatten, dass ihrer Mannschaft etwas verabreicht werde, und verboten dem Wirt durch Zuseher durch das Wagenfenster seine Kolportage. Dieser achtete aber nicht darauf und bot weiter auf. Dies reizte die Herren Offiziere, und ein Oberlieutenant der Kompanie lief in scharfer Trabe auf den Kellner los, versetzte ihm ungehört eine gesalzene Ohrfeige, so dass dem Getroffenen die Kappe wegfiel und er zusammenbrach; die in den Armen gehaltenen Flaschen zerfielen. Der Oberlieutenant, der Sohn eines Bahnhofsrestaurateurs und nebenbei Infanterie-lieutenant; er machte sofort Rapport an den Bahn-hofvorstand.“

Abgewiesene Entschädigungsforderung. Ein Hotelier klagte am Gewerbegericht zu Köln gegen einen Hotelier auf Zahlung von 126 Mark Entschädigung wegen nicht gewählter Kündigungszeit. Der Beklagte machte geltend, der Kläger habe beharrlich den Gehorsam verweigert, als er aufgefordert wurde, die Gläser zu spülen, obgleich er für alle Arbeiten angenommen war. Der Kläger führte dagegen aus, das Gläserspülen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass der Kläger, wenn es sich nicht um so wenig als um ein Glas-spülen handelte, im allgemeinen nicht als zu den Ob-liegenheiten eines Hoteliers gehörig betrachtet werden. Wie Kläger nicht bestritten hat, wurde er für alle vorkommenden Arbeiten angenommen. Durch Zeugen wurde ferner erwiesen, dass

A. Kündig-Honegger & Co., Zürich



168

liefern als Spezialität. **Zimmer-Ventilatoren** mit Wasser- oder elektrischem Betrieb für Hotel, Sanatorien, Restaurant etc.
Komplette Ventilations- und Lüftungs-Anlagen für Speisesäle, Hotel- u. Waschküchen, Closets etc.
 Beste Referenzen über ausgeführte Anlagen.

Zürich.

Grosse helle Räumlichkeiten

an erster, zentralster Lage der Altstadt, nahe Hauptpost, Telegraph, Börse, vorzüglich geeignet zur

Einrichtung

eines nur ersten Restaurants per 1. April 1905 eventuell früher zu vermieten.

Nähere Auskunft wird bereitwilligst erteilt auf Anfragen sub F. K. 400 an die Annoncexpedition Rudolf Mosse, Zürich. (Za 2789g) 2736

Zu kaufen event. zu mieten gesucht
 von zwei erfahrenen Fachleuten mittleres Hotel mit nachweisbarer Rendite. Jahresgeschäft bevorzugt.
 Gefl. Offerten unter Chiffre Dc 5627 Y an Haasenstein & Vogler, Bern. 794

Staublappenkugelständer

freistehend, sowie z. Anschrauben am Boden und an der Wand.

Flaschen- und Abtropfgestelle
 Bouchiermaschinen, Speisekasten
 Siebwaren, Flaschenkörbe

Suter-Strehler & Cie.
 ZÜRICH. (Za 1795 g)

Zu verkaufen oder zu verpachten ein Hotel-Pension auf Beatenberg
 mit ca. 100 Fremdenbetten. Das Haus enthält alle erforderlichen Gesellschaftsräume. Elektrisches Licht. Wundervolle, aussichtsreiche Lage. Günstige Kaufbedingungen. Offerten sind zu richten an **Adolf Michel**, Amtsnotar in Interlaken, der auch jede wünschbare Auskunft erteilt. (H5564Y) 792

Hotel und Pension Villa Köhler in Weggis

ist wegen vorgerücktem Alter zu verkaufen oder zu verpachten. Kapitalkräftige Reflektanten werden ersucht, persönlich vorzusprechen.
C. G. Köhler, Besitzer.
 1949

Direktor-Stelle sucht

ein im Hotelwesen durch und durch bewandertes und mit den Hauptsprachen vertrauter Mann, mit prima Referenzen, vorzugsweise Jahresstelle. Bewerber würde sich eventuell auch zur

Uebernahme eines kleineren Hotels

bereit finden. Offerten unter Chiffre H 1943 R an die Exped.

Garantiert reines **Oliven-Speise-Oel** versendet direkt an Privats in jeder Packung.

*1 Postkoll. "Crema de la Crema" . Fr. 12.— (mit Kg. 4 Netto-Inhalt), *1 Kleinstes Quant. 1 Postkoll. "Excelsior" . Fr. 11.— gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages. — Frachtfrei. — Katalog steht auf Verlangen gerne zur Verfügung.
 Erstes Exporthaus der Riviera:
R. Ferrari, Porto-Maurizio (Italien).

TÜRK & PABST'S

FRANKFURT A. M. Rühmlichst bekannte:
Anchovy-Paste Sardellen-Butter.

Auf Bestellung gerichtet u. für Saucen eine appetitstärkende Delikatess. In kleinen Portionsdosen oder Cüben stets reich im Verbrauch.

Hotel-Verkauf.

In einem Fremdenzentrum, Grosstadt der Schweiz, ist ein neu erstelltes Haus ersten Ranges mit 120 Betten, gegenüber dem Hauptbahnhof, zu verkaufen. Bei rechtzeitiger Meldung können noch spezielle Wünsche berücksichtigt werden. 3811

Eröffnung auf Mai 1905.

Offerten unter Chiffre O. F. 7422 an die Annoncexpedition Orell Füssli, Zürich.

Hotel-Gesuch.

Tüchtiger, junger Fachmann mit guten Verbindungen, sucht für Saison 1905 ein erstklassiges Hotel mit ca. 80—100 Betten zu pachten event. mit Vorkaufrecht. 1947
 Gefl. Offerten unter Schweiz 1000 postlagernd Luzern.

Zu verkaufen

aus Gesundheitsrücksichten ein gut eingerichtetes **HOTEL** (40 Betten) mit Clientel, in einem aufblühenden Lungenkurort I. Ranges. Sommer- und Winterbetrieb. Zum Hotel gehört ein grosses Garten-Grundstück und könnte nach Belieben für Sanatorium eingerichtet werden.
 Offerten unter Chiffre H. 1795 R. befördert die Exped. d. Blts.

Das Kellnerheim

Friedr. Franz Heim Gannes (Süd-Frankreich)
 ist vom 1. Oktober bis Ende Mai geöffnet. Preis für Wohnung und Beköstigung 3 Fr. pro Tag. (Einzelzimmer teurer.) Unentgeltliche Stellenvermittlung und Unterricht. Auf Anfrage wird Auskunft über die Geschäftslage und Engagementsaussichten gerne erteilt. Rückporto erbeten!
Die Verwaltung.

F. Neuhauser St. Gall. Suisse
Rideaux en tous genres
 Chanillons sur demande

MAISON FONDÉE EN 1811
BOUVIER FRÈRES
 NEUCHÂTEL (SUISSE)

SWISS CHAMPAGNE
 RICH DRY
 VERY DRY BRUT

Das Neueste in **SERVIETTEN**
 Leinen- und Fantasie-Designs
 Grosse Auswahl x Billige Preise
 Muster zu Diensten

Schweizer Verlagsdruckerei Basel.

Zu verkaufen ein Hotel

in sehr schöner Lage an einem bevorzugten Fremdenort am Vierwaldstättersee. (H4029Lz) 782
 Zu erfragen im:
Hotel Victoria, Brunnen.

Pour Sanatorium pour tuberculeux en Valais on cherche un **gérant ou gérante** expérimenté et actif, qui devrait s'adresser par une prise d'actions de frs. 10,000. Entrée 15 octobre. H9898X
 Adresser les offres à **Archinard Frères**, 2 rue Centrale, Genève.

Fachschule f. Hotelkellner und 2monatige **Spezialkurse** für Geschäftsführer, Hotel-Buchhalter, Oberkellner u. Köche. Prospekte von **F. De Lacroix**, Frankfurt a. M. (H6. 7037) 27

Zu verkaufen
 spottbillig grössere Partie gebrauchter, guterhaltener **Gartenmöbel**.
 Offerten sub „Restaurant“ post-
 restante Zürich. Za 1898 34

A vendre!
 Hotel-Pension 1^{er} ordre, 70 lits, tout neuf, situation charmant (Canton Valais) a vendre ou a louer, cause double emploi, grande affaire d'avenir. — Facilités de paiement. — Offres sous Chiffres H 1917 R a l'adresse du Journal.

Mech. Leinenweberei mit elektr. Betrieb (Hand- u. Schlotheil.)
MÜLLER & Co.
 Langenthal (Bern).
 Nur garant. haltbarste Qualitäten in
Hotel-Leinen Tischzeug, Servietten, Kissenzüge, Leintücher, Küchens- und Officetücher, Waschservietten, Schürzen etc.
 mit und ohne eingewobenem Namen.
Brautaussteuern Meterweise und fertig vernäht. Feinste Handstickerei in Hochstaume.
Passier-Etamines in Wollzwirn, Leinen und Baumwolle. Garant. beste zweckmässigste Qualitäten.
 für Kaffee, Saucen, Bouillon etc. Durch Spezial-Einrichtungen 25—35% billiger als Konkurrenz.
 Wir sind die einzige Langenthaler Leinenfirma mit eigener mech. Weberei und erbitten genaue Adresse um Verwechslungen zu vermeiden. 199

Directeur d'hôtel

marié, tous les deux au courant du métier, actuellement à la tête d'un grand hôtel, désire changer de position, soit comme directeur ou pour seconder le patron. Sera libre fin octobre.
 Adresser les offres sous chiffre H 1959 R à l'administration du journal.



Kontroll-Uhren

Bürk's Patent
 Würt. Uhrenfabrik Schwenningen.
Tragbar oder **stationär**
 für Wächter, Wärter, Heizer, Arbeiter etc.
Man verlange Prospekte!
Hans W. Egli, Zürich II
 Werkstätte für Feinmechanik.

NESPER-GEIGER
 Import St. Fiden-St. Gallen Export
 Spezialgeschäft in
Rideaux und Dekorationen
 empfehlen ihre Fabrikate in anerkannter Güte.
 Grösste Leistungsfähigkeit. Billige Preise. Prompte Bedienung.
 1948 Muster-Versand portofrei.

Hotel an der Riviera

I. Ranges, best renommé mit ca. 100 Zimmern, Wintergeschäft, sofort abzugeben. Einnahmen durchschnittlich Fr. 180,000 per Saison. Preis und Konditionen sehr günstig. Offerten unter Chiffre H 1958 R an die Exped. ds. Bl.

Vertrauens-Posten

gesucht von jungen, tüchtigem Schweizer Hoteliersohn, mit praktischer Erfahrung in allen Teilen des Hotelgeschäftes. Vier Hauptsprachen. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Gefl. Offerten unter Chiffre H 1956 R an die Exped. ds. Bl.

For good Cigars call on the
 and Cigarettes celebrated

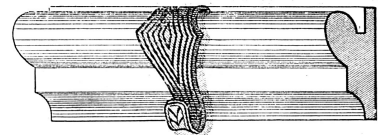
Havana House Max Oettinger

My stock is unexcelled in Switzerland and Germany

BASLE —
 Eisengasse 9 und
 Falknerstrasse 2

Shipping place for german orders
 — ST. LUDWIG (Alsace) — 127

Praktische Neuheit!



Bilderhängeleisten in Tannen-, Eichen u. Nussbaumholz. **Portraitrahmen** in Messing, auf erstere verschiedenbar. **Messingdraht** in diversen Stärken zu haben bei

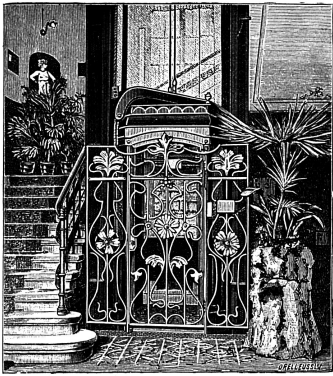
J. Bleuler, Tapetenlager
 38 Bahnhofstrasse, Zürich.

Verlangen Sie gefl. Prospekt.

Vins fins de Neuchâtel
SAMUEL CHATENAY
 Propriétaire à Neuchâtel
 SEPT MÉDAILLES D'OR ET D'ARGENT
 Exposition universelles, internationales et nationales
 MEMBRE DU SYNDICAT NEUCHÂTELOIS DES ENCAVEURS
 GRAND PRIX PARIS 1900
 Marque des Médailles de premier ordre.
 Dépôt à Paris: J. Huber, 41 rue des Petits Champs.
 Dépôt à Londres: J. & R. McCracken, 38 Queen Street City E.C.

Cotillon-Touren Ballorden, Knallbonbons, Scherzartikel, Attrappen
Franz Carl Weber in Zürich
 60 mittlere Bahnhofstrasse 62

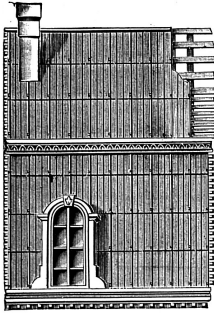
Zu verkaufen
 zu aussergewöhnlich günstigen Bedingungen
 an einem Fremdenplatz (Berneroberland), der zufolge in Aussicht stehender günstiger Bahnverbindungen grosser Entwicklung entgegengeht,
ein sehr gut eingerichtetes Hotel
 mit 40 Betten, grossem Garten und Terrain zur Erweiterung.
 Offerten an die Expedition d. Bl. unter Chiffre H 1737 R.



C. Wüst & Comp. in Seebach-Zürich
 bauen als Spezialität:
Elektrische Personen- und Waren-Aufzüge
 mit Pfeilradwinde nach eigenem patentiertem System.
Beste Aufzugswinde der Gegenwart, welche vermöge ihres geringen Stromverbrauches an **jedes Lichtnetz** (also auch Einphasenstrom) angeschlossen werden kann. Eine **Druckknopfsteuerung** eigenen Systems ermöglicht die **Benützung des Aufzuges ohne Führer** durch jedes Kind. Billigste Anschaffungs- und Betriebskosten. Absolut ruhiger Gang. Präziseste Steuerung. Vortreffliche Fangvorrichtung. Projekte u. Kostenvoranschläge gratis. Man verlange ausführl. Prospekt. 47. Feinste Referenzen über ausgeführte Anlagen. (Zal 1768g)

PORZELLAN-GESCHIRRE für Hotels und Restaurants, erstklassige Fabrikat, feuerfest, von grösster Haltbarkeit und kunstvoller Decoration.
PORZELLANFABRIK WEIDEN, GEBR. BAUSCHER G.M.B.H.
 Weiden Bayern. Preisliste gratis. 5 Goldene Medaillen etc.

Hotel Albula in Ponte
 (Oberengadin)
 ist zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt das
Agenturbureau J. Cantieni, St. Moritz-Dorf.



Ad. Schulthess, Zürich
 Zinkornamentfabrik
 Mühlebachstr. — Reinhardstr.
 Metallbedachungen für Kuppeln, Türme, Berg-hotels etc., Patent Registratur-Schränke mit od. ohne Rolladen-Verschluss, Firmenbuchstaben. Ausführung von Ornamenten jeder Art in Zink, Kupfer etc. für innere und äussere Dekoration. Bewährteste Verküpfung aller 53 Blecharbeiten. (Zs 2537g) Übernahme sämtl. Spengler- und Holzzementarbeiten etc. Reichhaltiges Musteralbum und illustrierte Prospekte zu Diensten.

Der beste, billige, höchst schnelle und bequeme Reise-Weg
NACH LONDON
 geht über **Strassburg-Brüssel-Ostende-Dover**
Post-Route unter belgischer Staatsverwaltung
 TELEGRAPHIE MARCONI UND POSTDIENST AUF JEDEM DAMPFER.
NACH LONDON von STRASSBURG in 15 STUNDEN
 von BASEL in 17 STUNDEN
DURCHGEHENDE WAGEN Ostende-Basel und Ostende-Salzburg über Strassburg, Stuttgart. Ostende-Salzburg und Ostende-Wien über Basel, Zürich, Ariberg.
Seefahrt nur 3 Stunden.
 Fahrplanbücher sowie Auskunft über alle den Personen- und Güterverkehr von und nach über Belgien betreffende Angelegenheiten werden von der Vertretung der Belgischen Staatsbahnen, St. Albansgraben 1, unentgeltlich erteilt.

A. Stamm-Maurer Bern
 liefert die vorteilhaftesten
gerösteten und rohen Kaffee.
 Muster und Preislisten zu Diensten. 172

A Louer LE GRAND HOTEL DES PRINCES Chambéry (Savoie)
 Situé au centre de la ville et des affaires.
 Remis complètement à neuf avec les derniers perfectionnements modernes.
 Éclairage électrique.
 Bains, Garage pour Automobiles, Chauffage central.
 S'adresser à **M. DUCRET**, rue de la Banque, 5, Chambéry. 1925

Kartoffeln.
 Speise- und Futterkartoffeln, verschiedene Sorten, liefert wagnonweise
Max Kleebblatt Seligenstadt (Hessen).
 Internat. Knaben-Institut
Villa Mon-Désir Payerne (französische Schweiz). Prakt. ra-che Etern. der neueren Sprachen. **Ganz spezielle Pflege des Französischen und Englischen.** Ital., Span., Handelslehre, Maschinen-schreiben, Musik, Tisch-, Lehrkräfte. Vorbereit. auf Beruf, Kräft. rechtl. Nahrung. Komf. neues Haus in prächt. Lage, angrenzender Park, grosse Spielplätze. Mässige Preise. Vorzögl. Ref. im In- und Ausland. Prospekte etc. vom Direktor **Prof. J. F. Vogelzang**, Verleger eines Leitfadens für franz. u. engl. Konversation. 771 H25366L

HOTEL
 (80 Betten) mit guter Einrichtung, Wandelbahn, Terrassen, allen Zubehörs, sowie g. ossem Garten und Terrain, verhältnismässig zum äusserst billigen aber festen Preis von 180,000 Franken bei 100,000 Franken Anzahlung zu verkaufen. 3812
 An-Kunft unter Chiffre O F 7493 bei Orell Füssli, Annoncen, in Zürich.

A remettre au cent. e de **Genève** 797
Hôtel II Ordre
 affaires hors ligne garant. e. pen de reprise. Ecrire sous Oc 10345 X à Haasenstein & Vogler, Genève.
 Krankheitsshalber sofort zu verkaufen in grossem Fremdenorte am Vierwaldstättersee ein älteres, Sommer und Winter gleich gut frequentiertes (Zs 903c)

Gasthaus.
 (Grosser Bierkonsum). Wäre auch la. Bauobjekt. — Offerten nur von Selbstschickanten, nur Ch. Fr. Z H 8508 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich. 2739

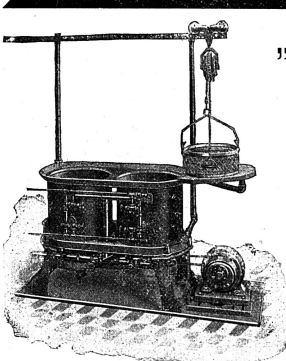
HOTEL
 L'hôtel de la Couronne à Fleurier Canton de Neuchâtel, est à louer ou à vendre. Pour renseignements s'adresser à Mlle. E. Grandjean, Rue du Collège, 800 (H 5282 N)

Kaufen Sie keine Schuhe
 bevor Sie den großen Katalog mit über 200 Abbildungen vom Schuhwaren-Verordnungsamt
Willy Gröb, Zürich
 Zrittigalt 4 geben zu haben. Derselbe mich auf Bestellung gratis u. franco zugesandt. Ich verleihe gegen Rücknahme: Knaben- u. Töchterschuhe leicht Hart, Nr. 28-29 zu Fr. 3.50, Nr. 30-35 zu Fr. 4.50 Frauen-Strampantoffeln, Fr. 1.90 " Schnürschuhe leicht Hart, Fr. 5.50 " elegant m. Knappen Nr. 6.40 Manns-Schnürschuhe leicht Hart, Fr. 8.25 Arbeiterschuh, Hart, Nr. 6.40
 Gratis Umfassung bei Rückpassieren. Nur garantiert solide Ware. 45 Streng reelle Bedienung. Ögr. 1880.

NIZZA HOTEL DE BERNE beim Bahnhof
 100 Betten
 Einziges nach Schweizer Art geführtes Hotel beim Bahnhof
 Feine Küche. Zimmer von Fr. 2.50 an. Gepäcktransport frei
 Deutsch sprechender Portier am Bahnhof
H. Morlock, Besitzer, auch Besitzer vom Hôtel de Suède, früher Roubion.



Berndorfer Metallwarenfabrik
ARTHUR KRUPP
 BERNDORF, Nieder-Oesterreich.
 Schwerversilberte Bestecke u. Tafelgeräte für Hotel- u. Privatgebrauch
 Rein-Nickel-Kochgeschirre. — Kunstbronzen
 Niederlage und Vertretung für die Schweiz bei:
Jost Wirz, Luzern
 Piltashof, gegenüber Hotel Viktoria
 Preis-Courants gratis und franko.



„Vortex“-Geschirrspülmaschine
 amerikan. Fabrikat
 spült, reinigt, trocknet und poliert
 Teller, Tassen, Saucières etc. etc.,
 Messer, Gabeln, Löffel etc. etc.
 Elektrischer oder Dampfbetrieb.
 Spart Zeit * Spart Bruch
 Spart Arbeit * Spart Putztücher
 und bezahlt sich über und über durch diese Ersparnisse.
 Achtung! Wir fabrizieren diese Maschinen seit länger als 10 Jahren, und die Liste unserer Abnehmer umfasst über 2000 der grossen Hotels, Restaurants, Hospitäler, Dampferlinien etc. in Amerika, sowie eine grosse Anzahl von solchen in Europa. 184
 Patentinhaber **THE HAMILTON LOW Co.**
 New-York, U. S. A. Bureau in London 59 Hatton Garden, E. C.

Patentiert in allen Ländern Europas und Amerikas.
 Right Hand-Vortex, mit 2 Behältern und elektr. Motor, erforderl. Kraft: 1/4 HP.
 Leistungsfähigkeit: 3000 Stück per Stunde gespült, geschwenkt und getrocknet!
 Erforderl. Bodenfläche: ca. 165 x 75 cm.
 Auch in grössern Nummern zu haben.
 Man verlange illustrierte Verzeichnisse!

••• GRAND PRIX PARIS 1900 •••
ERSTE ÖSTERREICHISCHE ACTIEN-GESELLSCHAFT ZUR ERZEUGUNG VON MÖBELN AUS GEBOGENEM HOLZE
JACOB & JOSEF KOHN - WIEN
 LAGER - BASEL - 9 LEONHARDSTRASSE 9
 • CAFÉ - RESTAURANTS - UND - HOTEL - EINRICHTUNGEN •
 • SCHLAFZIMMER - SPEISEZIMMER - SALON - UND - FANTASIE •
 • MÖBEL - IN - GRÖSSTER - AUSWAHL - UND - IN - ALLEN •
 • ZU - BEZIEHEN - DURCH - DIE - BEDEUTENDSTEN - MÖBEL •
 • MAGAZINE - DER - SCHWEIZ - SOWIE - DURCH - ALLE - FIRMEN •
 • DER - HOTEL - BEDARFSARTIKEL - BRANCHE •••

B. Bohrmann Nachfolger
 Frankfurt a. M.
 Fabrik schwerversilberter Tafelgeräte
 179 Gegründet 1865.
 Spezialität:
Fabrikation sämtlicher Besteck-Artikel und Tafelgeräte
 auf schwerversilberter Weissmetall-Unterlage (Alpacca) und poliertem Neusilber
 für Einrichtungen von Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.
 Löffel, Gabeln, Messer, Café- u. Teeservice, Platten, Saucieren, Gemüse- und Suppen-Schüsseln etc. etc.
 Vertreter für die Schweiz: **Leo Russo**, Fraumünsterstrasse 9, Zürich I.

Hotel- & Restaurant-Buchführung
Amerikan. System Frisch.
 Lehre amerikanische Buchführung nach meinem bewährten System durch Unterrichtsbücher, Handb. von Anknennungs-schreiben. Garantie für den Erfolg. Verlangen Sie Gratisprospekt. Prima Referenzen. Richte auch selbst in Hotels und Restaurants Buchführung ein. Ordre vernachlässigte Bücher. Geb. nach auswärts. 127 H. Frisch, Börsenstrasse, Zürich I.

Eau de Contrexéville „Source du Pavillon“
 Eau de régime des arthritiques, diurétique, reconstituante, digestive, amie de l'estomac. Eau de table de premier ordre en bouteilles et 1/2 bouteilles dans tous les restaurants, hôtels et grands buffets. — Les hôtels, restaurants et buffets disposés à approvisionner d'Eau de Contrexéville, Source du Pavillon, verront pendant la saison thermale leurs noms et adresses affichés à la source comme hôtels correspondants recommandés. Mr. Savoie recevra avec plaisir tous les prospectus, brochures et affiches qui lui seront adressés à cet effet. Ecrire au délégué de la Cie. de Contrexéville pour la Suisse: **Mr. Eug. Savoie, Notaire aux Verrières (Neuchâtel).** 135

Schweizer Hotel-Revue.

Revue Suisse des Hôtels.

Quand un engagement doit-il être considéré comme conclu?

Après avoir reproduit sous ce titre le cas, traité récemment dans notre journal, de rupture de contrat d'un chef, qui avait conclu un engagement télégraphique, et avait fait ressortir dans son commentaire que cet employé avait effectivement commis une faute, le Journal des Cuisiniers cite dans son dernier numéro un second cas de ce genre qui a même provoqué une décision judiciaire.

Un restaurateur avait engagé avec un garçon de buffet des pourparlers au cours desquels l'employé informa son futur patron, par carte datée du samedi, que s'étant rendu à Brème, il se tiendrait à sa disposition jusqu'au dimanche matin: Là-dessus, le patron, son son représentant, lui adressa le jour même, c'est-à-dire le samedi, une lettre-express contenant plusieurs stipulations nouvelles et demandant expressément une réponse immédiate par retour du courrier. L'employé ayant trouvé cette lettre-express le dimanche matin au retour d'une fête, y répondit affirmativement par carte postale que le patron reçut le lundi matin. Entre temps, ce dernier avait renoncé à attendre cette réponse et refusa de donner du travail à l'employé, qui porta plainte.

Le tribunal commercial a débouté le demandeur pour les motifs suivants:

Par sa carte du samedi, l'employé avait fait une proposition au patron. Or celui-ci n'ayant pas acceptée sans autre, mais ayant formulé de nouvelles conditions, la réponse arrivée en temps voulu par lettre-express ne peut pas être considérée comme une acceptation, mais comme un refus accompagné, il est vrai, d'un contre-proposition. Le patron était lié par cette contre-proposition pour le délai pendant lequel il était fondé à attendre la réponse.

Un engagement peut être conclu, il est vrai, par acceptation tacite du contrat, sans qu'il soit nécessaire de formuler l'acceptation vis-à-vis de l'auteur de la proposition; c'est le cas lorsque cette déclaration n'est pas exigée par l'usage courant ou que l'auteur de la proposition y a renoncé d'avance. Mais dans le cas particulier, l'usage courant exige une déclaration formelle, tout le défendeur, du reste, avait eu soin de faire ressortir l'urgence. S'il est vrai que le patron n'avait pas fixé de délai déterminé pour l'acceptation de sa proposition, il n'en ressort pas moins du fait qu'il avait lui-même expédié sa lettre par express et qu'il insistait pour avoir une réponse "immédiate", qu'il s'attendait à recevoir cette réponse par une voie plus rapide que celle de la carte postale. Or, c'est la volonté de l'auteur de la proposition, manifestée par celle-ci ou par les circonstances, qui détermine le délai de validité de cette proposition.

Si la réponse de l'employé avait été expédiée par télégramme ou par express, l'engagement se serait trouvé conclu et le restaurateur aurait été tenu d'occuper l'employé engagé. Mais le tribunal est d'avis que le délai pendant lequel le patron était lié par sa proposition était expiré le lundi matin à l'arrivée de la carte postale du demandeur, et que par suite l'engagement ne pouvait pas être considéré comme conclu.

LA QUESTION DE L'AFFICHE.

Dans le dernier numéro de la Revue des Hôtels, M. le Dr. Köhler d'Innsbruck a examiné la question de savoir si les frais considérables occasionnés par la réclame par voie d'affiches étaient en rapport avec l'efficacité réelle de cette réclame. L'auteur, tout en arrivant à une conclusion négative, exprimait le vœu de voir la discussion se poursuivre dans nos colonnes; et voici que nous sommes en mesure, dès aujourd'hui, de publier une correspondance que nous adresse un de nos lecteurs pour rompre une lance en faveur de l'affiche, à condition qu'elle soit d'exécution artistique.

Voici ce que dit notre correspondant: "Je conviens d'emblée que, somme toute, M. le Dr. Köhler a raison. L'affiche telle qu'elle est généralement présentée de nos jours, n'est à mes yeux d'aucune utilité; parfois même, comme M. Köhler le dit fort bien, son effet est plutôt négatif. Néanmoins, je ne suis pas d'accord avec ses conclusions, parce que je me dis que l'effet dépend moins de l'affiche en elle-même que de son exécution.

Dans leur généralité, les affiches n'inspirent à celui qui les contemple d'autre sentiment que parfois celui de la répulsion provoquée par le manque de goût par trop prononcé qui s'étale insolument sur d'immenses surfaces. Mais il en est autrement de l'affiche artistique. La reproduction de l'original d'un véritable artiste, réalisant les règles de la perspective, portant des inscriptions aussi lisibles que possible, ne peut pas manquer d'atteindre le but qu'elle se propose. Personnellement, j'ai été plus d'une fois déterminé par une belle affiche à entrer en relations avec des maisons que j'aurais cer-

tainement négligées sans cela. Je me suis dit qu'une maison qui se paie une affiche vraiment artistique, dépense beaucoup d'argent pour une bonne réclame, ce qui prouve que sa situation doit être bonne; d'autre part, sachant ce qui est beau, elle doit savoir aussi ce qui est bon, et ce qu'elle fournit répond sans doute à la qualité de sa réclame. Enfin, j'ai envers la maison qui m'a procuré une jouissance artistique, une certaine reconnaissance qui me détermine à lui donner la préférence. Je n'ai jamais vu une belle affiche cacher une mauvaise maison.

Aussi ne saurais-je conseiller aux commerçants, hôteliers ou autres, de négliger ou d'abandonner complètement la réclame par voie d'affichage; seulement, que ces affiches soient belles. Les hôteliers plus que d'autres sont portés à faire truquer leurs affiches, pour faire ressortir avant tout leur établissement. C'est une erreur, car les étrangers ne viennent pas chez nous pour admirer l'architecture de nos hôtels, mais bien la beauté du paysage. Qu'on ne détruise donc pas l'effet artistique de l'affiche par la reproduction scrupuleusement exacte des bâtiments avec toutes leurs fenêtres et leurs rideaux, qu'on ne veuille pas avant tout faire paraître l'hôtel plus grand qu'il n'est et placé autrement qu'en réalité. Les affiches de ce genre me donnent toujours l'impression que la maison qui les emploie n'est pas honnête.

Mais je ne veux pas aller; j'aurais peut-être un jour l'occasion de parler dans ces colonnes de l'art de l'affiche; à moins que d'ici là, M. le Dr. Köhler ne m'ait prouvé que c'est précisément moi qui représente le centième qui se laisse encore prendre à l'affiche. C. A. L.

L'AFFAIRE HARTUNG.

La maison K. Bädeler à Leipzig publie la circulaire suivante:

"A la suite de nombreuses demandes qui me sont parvenues au sujet de mes relations avec le soi-disant éditeur des compléments aux Guides Bädeler (M. von Hartung) à Munich, j'ai déclaré à plusieurs reprises déjà que non seulement je n'ai rien de commun avec la maison de Munich, mais encore que j'ai adressé aux tribunaux de cette ville une plainte pour usurpation de nom. Les réquisitions du parquet de Munich ont été déposées il y a plusieurs mois déjà (voir le rôle V. 7. 1904 du parquet près le tribunal de 1^{re} instance de Munich I). Les débats avaient été fixés au 22 septembre, mais ont dû être renvoyés, l'instruction étant constamment nanjée de pièces nouvelles qui donneront probablement à l'accusation une extension plus grande.

Le seul conseil que je puisse donner aux annonceurs des Compléments qui, trompés par l'abus fait de mon nom, ont cru n'autoriser que l'insertion sans frais de leur adresse (comme c'est le cas dans mes guides) et sont actuellement l'objet, de la part de la maison de Munich, d'une plainte en paiement de frais d'insertion, c'est de s'en remettre entièrement à la décision des tribunaux. J'apprends qu'à Coblenze, le tribunal a déjà rejeté une plainte de ce genre, et il n'est guère douteux qu'à Munich, Hartung ne soit condamné, ce qui mettra fin aux instances pendantes sur la base de l'usurpation de nom."

* Kleine Chronik. *

Für einen Automobilbetrieb Beilinzona-Madgino hat sich eine Gesellschaft gebildet, die Reisende und Waren transportieren will und auf eine Bundesunterstützung für den Postdienst rechnet.

Eine vernünftige Antwort erteilt die Redaktion des "Merkur". Organ der Geschäftsreisenden, einen Reklamanten, der sich darüber beklagt hatte, dass ihm in einem Hotel für Zimmer und Bedienung nebst Licht während der Fremdenaison und in einem Fremdenort Fr. 4.25 angerechnet worden seien. Die Redaktion genannten Blattes bemerkt dazu: "Borücksichtigt man alle Verhältnisse, namentlich dass Sie nichts verzehrt haben, die Nähe des Bahnhofes etc., die Jahreszeit, wo mancher Geschäftsmann gern mit dem bescheidensten Zimmer vorlieb nimmt, so können wir in Merkursamen Ihre Entrüstung nicht verstehen. Ein Tarif existiert unseres Wissens nicht." In der gleichen Sache geht dem "Merkur" nachfolgendes Schreiben eines Mitgliedes des Geschäftsreisenden-Vereins zu: "Als alter Geschäftsreisender und als altes Mitglied unseres Verbandes muss ich staunen über Ihre Briefkastentexte. Nach meiner unmassgeblichen Ansicht verdient dieser Reklamant gebührend zu werden, nicht das betr. Fremdenhotel für einen Preis während der Hochaison. Solche Herren blamieren nur unsern Standteil. Ich z. B. habe in St. Gallen über das Schlüttenfest 6 Fr. pro Nacht bezahlt, und doch Morgen- und Mittagessen im Hotel genommen; auch ist St. Gallen kein sog. Fremdenplatz. Aber reklamieren könne mir nicht in Sinn, für was auch? Die flane Zeit dauert ja wieder lange genug."

Für den Publizitätsdienst der Bundesbahnen sind im Budget der letzteren für das Jahr 1905 80,000 Fr. aufgenommen. Bisher umfassten die Kosten des Publizitätsdienstes die Ausgaben für das Bureau in Lausanne (ehemaliges Bureau der Jura-Simplon-Bahn) und für die Agenturen in Paris und London. Die Generaldirektion hat sich mit der Reorganisation dieses Dienstes befasst. Das Publizitätsbureau wird

nach Bern versetzt werden, damit es mit allen Organen der Zentralverwaltung in unmittelbarer Berührung stehe. Um alle Propagandabestrebungen im Auslande einheitlich und wirksam zu gestalten, und um von den Persönlichkeiten und Interessengruppen, die sich in der Schweiz mit der Entwicklung und Förderung des Fremden- und Touristenverkehrs befassen, Auskünfte und Vorschläge zu erhalten, hat die Generaldirektion, wie schon früher mitgeteilt, eine beratende Kommission geschaffen. Dieselbe ist zusammengesetzt aus Vertretern der Verkehrsvereine und Sociétés de développement, der Sekundär- und Bergbahnen, der Dampfschiffahrtsgesellschaften, des Hoteliers-Vereins, der Bundesbahnen im Ausland und verschiedenen anderen Persönlichkeiten. Diese Kommission soll zu handlen der Generaldirektion die unterbreitete Angelegenheiten beräteln und die Initiative zu Massnahmen ergreifen, die zur Erreichung des gewünschten Zweckes nützlich erscheinen. Die Generaldirektion verhehlt sich keineswegs, dass sie angesichts der entfalteten Tätigkeit der Propaganda im Ausland die grösste Aufmerksamkeit zu widmen hat.

Cannes. (Mitget.) Das "Friedrich Franz-Hohe (Kellerheim) ist am 1. Oktober wieder eröffnet worden. Auf solche Anträge sollen Angelegenheiten gestellt aufmerksam gemacht, die schon ein festes Engagement für den Süden haben, und für die Zeit vor ihrem Eintritt einen angenehmen Aufenthalt suchen, wo sie die Zwischenzeit in guter Gesellschaft zubringend verleben können. Der Preis für Wohnung und Beköstigung ist 3 Fr. per Tag (Einzelzimmer teuer). Es wird dort Gelegenheit geboten zu Unterricht in der französischen Sprache, Hotelbuchführung und sonstigen Fachwissenschaften. Durch Anbahn einer im Inhalt vortheilhaftem und früher oft empfundenen Mangel an Raum abgeholfen. Durch Anstellung eines zweiten Berufsarbeiters (Herr Oberkellner R. Barber) ist die Pürsorge für die Gäste in bezug auf die unentgeltliche Stellenvermittlung und das Unterhalten des Heims so gut als möglich. Die Stellenvermittlung des Heims sollte die Vermittlung des Privatplaciers überflüssig zu machen und mit dem Wohl der Angestellten arbeiten können. Die Hand in Hand zu arbeiten. Mit auswärtigen (eigenen Einzeleinen) wird ein geregelter Briefwechsel unterhalten, so dass Prinzipale im Falle einer Vakanz auch über die Zahl der am Platz Anwesenden hinaus Offerten erhalten und Angestellte abgeholt werden können, zu frühzeitig durch Anbahn einer im Inhalt vortheilhaftem und früher oft empfundenen Mangel an Raum abgeholfen. Die Verwaltung ist zu genauerer Auskunft über die jeweilige Geschäftslage gerne bereit. Den Anfragen ist Rückporto (auch in ausländischen Marken) beizufügen.

Leichtfertige Anschuldigung. In einem deutschen Badehotel übergab ein Kurgast, der baden gehen wollte, dem Oberkellner ein Portemonnaie zur Aufbewahrung. Nach dem Abgang des Kurgast wurde gegenüber nicht besonders festgestellt wurde. Als letzterer den Inhalt nachsah, nahm er wahr, dass sich in dem Portemonnaie u. a. vier Brillanten, deren Wert unbekannt ist, befanden. Die Ringe waren von der Frau des Kurgast, die in dem Portemonnaie gefunden wurden, stellte der Herr fest, dass ein Ring von 500 Mk. fehlte und die Frau dieses Herrn erklärte, nicht versichern zu können, dass sich in dem Portemonnaie ein Brillant befand. Auf Grund dieser Behauptung wurde der Oberkellner verhaftet, jedoch später, als der Hotelbesitzer die Angelegenheit zu hören bekam, und für die Ehrlichkeit seines Angestellten verbürgt hatte, wieder entlassen wurde. Die Ringe sind sogleich vollständig rehabilitiert worden; denn es meldete sich zu gleicher Zeit ein Junge, der vor mittags den Ring vor dem Hotel gefunden, ihn aber mit nach Hause genommen und dort abgeliefert hatte. Der Knabe erhielt 30 Mk. Belohnung. Welche Entscheidung wurde dem Kellner zu teil für die ihm durch die leichtfertige Verächtlichung entstandenen Widerwärtigkeiten? Der Herr bedauerte den Vorgang und entschuldigte sich, die Frau dagegen, die die Verächtlichung ausgesprochen und alles verschuldet hatte, hielt sogar das noch für überflüssig. Der Oberkellner muss s'ch allerdings den Vorwurf machen, dass er den Inhalt nicht bei der Übernahme in Gegenwart des Herrn geprüft hat. Also Vorsicht in solchen Fällen!

Ausbeutung durch private Stellenvermittler. Wo allerorts, so ertönen auch in Wien seit langer Zeit schon die Klagen der Gesellschaft des Gewerbes über die Ausbeutung durch die privaten Vermittlungsbureaus. Die Inhaber verlangen für bessere Posten 100 bis 200 Kronen und auch noch mehr, die verschiedenen Nachrichten, wie z. B. Neujahrsgeld, gar nicht zu reden, in den letzten Jahren haben wieder einige neue Vermittlungsbureaus aufgetaucht, die sich mit der Plazierung von Hotel- und Restaurationspersonal befassen. Ein von den Stellenvermittlern sehr beliebter Vorgang ist der, dass sie in die "Annoncen" der Obelisk- und Obelisk-Sekretär etc. werden gesucht." Stellenlose Leute gibt es ja immer, die die Annoncen lesen, zu den Vermittlern gehen und sich um die ausgeschriebenen Posten bewerben. Vor allem ändern wird dem Stellen-suchenden in dem Bureau bedeutet, dass er eine Einschreibgebühr von 4 Kronen und auch mehr zu leisten habe. Mitunter wird auch der Betrag von 30 bis 50 Kr. als Einsatz oder Angabe für das Honorar, das für den Posten zu bezahlen sein wird, verlangt. Die Einschreibgebühr, die der Stellen-suchende erlegt, erhält er nicht mehr zurück; die ist auf jeden Fall, ob er den Posten erhält oder nicht, verloren. Der weitere Vorgang ist nun in den meisten Fällen folgender: Der Bureauinhaber verlangt, wenn die Einschreibgebühr erlegt wurde, die Dokumente des Stellen-suchenden mit dem Bemerkern ab, dass er dieselben dem Auftraggeber zur Einsicht vorlegen wird. Nach Verlauf von einigen Tagen werden die Dokumente dem Stellen-suchenden zurückgesandt und ihm bedeutet, dass der Posten an ihn letzten besetzt wurde. Wie bereits erwähnt, wird die Einschreibgebühr nicht wiedererstattet. Auf diese Weise werden infolge einer Annonce oft 10-20 Personen, die in dem guten Glauben, einen Posten zu erhalten, zum Dienstvermittler zu gehen, ihre letzten Kronen gebracht. Die geleisteten Anzahlungen erhalten die Leute wohl zurück, mussten aber drei- bis viermal sich in das Bureau begeben, um mit schwerer Mühe das Geld zu erhalten. Diesen unheimlichen Zuständen, denen Regel vorzuziehen hat der Wiener Kellnerverein sich bemüht. Es ist ihm auch gelungen, von der Stathalterei eine Konzession zur Vermittlung von männlichem und weiblichem Personal für das Hotel- und Gastwirts-gewerbe zu erlangen und es wurde durch die Errichtung einer Stellenvermittlungs-Abteilung geschrieben.

* Verkehrswesen *

Berner Oberland-Bahnen. Der Berner Gross Rat genehmigte einstimmig den Antrag der Regierung, auf den Rückbau der Oberland-Bahnen zu verzichten und dem Bundesgericht den Abstand von dem Prozess anzuzeigen.

Vinschgau-Bahn. An der Nauderser Konferenz zur Besprechung des Anschlusses der Bündner Seilbahnpurbahn an die Vinschgaubahn bezw. deren Fortsetzung haben bündnerseits die Herren Nationalrat Vital Dr. Tandy und Kunz teilgenommen. Gewiss ist, dass die Vinschgaubahn bis Mals im Juli 1906 dem Verkehr übergeben werden kann, worauf sofort mit dem Bau der Bahn Mals-Nauders begonnen werde. Vorläufig wurde für den Anschluss an die Engadinerbahn die Gege zwischen Martinsbruck und Nauders in einer Meereshöhe von 1200 m angenommen.

Zur Thuner Bahnhoffrage. Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat dem schweizerischen Eisenbahndepartement ihre Vermessung zur Genehmigung zur Erstellung eines Zentralbahnhofs in Thun zugehen lassen. Die Generaldirektion sucht darin nachzuweisen, dass ein Zentralbahnhof nach Projekt Auer eine unverhältnismässig kostspielige, doch nicht befriedigende Lösung darstellt, dass ein rationaler Zentralbahnhof nur auf dem Arealfeld bei Scherzigen erstellt werden könne, dass es aber das zweckmässigste sei, das von der Generaldirektion vorgeschlagene Projekt zur Ausführung zu bringen, das nicht zu grosse Kosten verursache, dem Bedürfnis auf Jahre hinaus genügen werde und erweiterungsfähig sei.

Winter-Fahrplan. (Mitget.) Im Verkehr via Baden ergeben sich ab 1. Oktober folgende Verbesserungen: Der Morgenschnellzug, Basel ab 8,16 (I. bis III. Klasse), wird Speisewagen bis Frankfurt führen. Die bisher mit Abgang in Basel morgens um 9,46 (nach Köln) und 10,23 (nach Frankfurt) geführten Schnellzüge werden in einen solchen vereinigt, der Basel um 9,49 verlässt, die Verbindung nach Köln und Holland, mit III. Klasse bis Karlsruhe, und nach Frankfurt mit III. Klasse (D-Zug), an Frankfurt 3.10, statt wie bisher 4.05, und direkte Wagen (I. und II. Klasse) Ventimiglia-Frankfurt, Zentlisch-Frankfurt (I. und II. Klasse) und Speisewagen führen wird. Zug Basel ab 9,23 nachmittags wird nicht mehr als D-Zug gehen, er wird III. Klasse bis Frankfurt, Speisewagen Offenburg-Frankfurt führen und Berlin (Potsdamer Bahnhof) um 8,00 morgens erreichen. Ein neuer D-Zug (I. und II. Klasse) wird Basel um 5,08 abends verlässt, nach Karlsruhe, Schwezingen, Frankfurt um 10,30 abends und Berlin um 7,40 morgens erreichen und somit eine bedeutende Beschleunigung der Verbindung Basel-Frankfurt und Basel-Berlin darstellen. Der wird direkte Wagen Mailand-Frankfurt, Zürich, Berlin (an 5,39 morgens) Speisewagen bis Frankfurt und Schlafwagen Frankfurt-Berlin führen. Um 5,22 nachmittags wird ein Zug von Basel via Heidelberg nach Frankfurt (mit I.-III. Klasse) und via Würzburg nach Berlin (mit nur I. und II. Klasse bis Würzburg) (Berlin an 9,05 morgens) gefahren werden.

Horare d'hiver (Communiqué.) A partir du 1^{er} octobre 1904, les relations entre l'Italie, la Suisse, l'Alsace-Lorraine et l'Angleterre via Ostende-Douvres seront considérablement améliorées: 1^o Le départ du train qui quitte actuellement Bâle pour Ostende-Londres à 9,41 heures du soir, sera retardé jusqu'à 11,25 heures du soir, afin de relever la correspondance d'un train nouveau quittant Milan à 9,30 h. du soir et Lucerne à 8,57 heures du soir; l'arrivée à Londres aura lieu à la même heure qu'aujourd'hui, soit à 4,48 heures du soir; 2^o Le départ du train quittant Strasbourg à 5,32 heures du matin pour Ostende-Douvres-Londres, sera retardé jusqu'à 6 h. du matin; l'arrivée à Londres aura lieu à la même heure qu'aujourd'hui, soit à 9,40 heures du soir. Le tableau ci-dessous donne les principales relations desservies par ces trains:

Table with 4 columns: City, Time, City, Time. Rows include Rome, Florence, Brindisi, Bologna, Venice, Genes, Milan, Strasbourg, Luxembourg, Bruxelles, Ostende, Lucerne, Genève, Lausanne, Bern, Zurich, Constance, Bâle, etc.

En outre un nouveau service de voiture directe de 3^{me} classe sera organisé entre Ostende et Bâle à partir de la même date. Cette voiture sera en correspondance avec le train quittant Londres à 9 heures du soir; elle partira d'Ostende à 8,44 heures du matin et arrivera à Bâle le lendemain à 5,35 heures du soir et dans le sens inverse, elle circulera dans le train quittant Bâle à 10,10 heures du matin, arrivant à Ostende à 22,27 heures en correspondance avec le service qui arrive à Londres à 6,40 heures du matin.

Fremden-Frequenz.

Baden. Anzahl der Kurgäste am 25. Sept. 9192. Zunahme während dieser Woche 189. Gesamtzahl am 1. Oktober 9381.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et 2^e rang de Lausanne-Ouchy du 15 au 21 septembre: Angleterre 1695, Suisse 719, France 1386, Allemagne 673, Amérique 423, Russie 312, Italie 289, Divers 668. - Total 6195.

Zürich. Anst. Amst. Fremdenstatistik. 17. bis 23. Sept. Deutsche 595, Engländer 139, Schweizer 303, Franzosen 62, Holländer 43, Belgier 20, Russen und Polen 94, Oesterreicher und Ungarn 53, Portugiesen, Spanien, Italiener, Griechen 110, Dänen, Schweden, Norweger 17, Amerikaner 37, Angehörige anderer Nationalitäten 90. Tot. 1395.

Lucern. Verzeichnis der in den Gasthöfen und Pensionen Luzerns in der Zeit vom 1. bis 30. Sept. 1904 abgeregneten Fremden: Deutschland 7943, Österreich-Ungarn 867, Grossbritannien 4036, Vereinigte Staaten (U.S.A.) Canada 1621, Frankreich 3127, Italien 1225, Belgien und Holland 1072, Dänemark, Schweden, Norwegen 200, Spanien und Portugal 152, Russland (mit Ostseeprovinzen) 673, Balkanstaaten 170, Schweiz 4898, Asien und Afrika bereit 230, Australien 64, verschiedene Länder 103. Total 26.477 Personen.

